



Legislaturperiode 2021-2026

Botschaft Nr. 44 des Gemeinderats an den Generalrat vom 11. Dezember 2024
(Die französische Fassung der Mitteilung ist verbindlich)

Verabschiedung des neuen Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

1. Einleitung und Gegenstand der Mitteilung

Infolge der Fusion der Gemeinden Bärfischen, Courtepin, Villarepos und Wallenried müssen die Abwasserreglemente der vier Sektoren in einem einzigen Reglement vereinheitlicht werden.

Eine erste Version des Reglements wurde der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 vorgelegt und abgelehnt. Im Vorfeld war am 1. Mai 2019 ein Informationsabend für die gesamte Bevölkerung organisiert worden.

Zu Beginn der Legislaturperiode 2021-2026 wurde ab 2021 eine Arbeitsgruppe des Generalrats eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe, welche aus je einem Mitglied jeder Gruppe des Generalrats, bestehend aus Frau Valentine Schmutz-Julmy, den Herren Jean-François Haas, Pascal Vinard, Peter Grünig und Erwin Fuhrer (der nach dem Rücktritt von Erwin Fuhrer durch Herrn Didier Aeberhard ersetzt wurde), traf sich zu sechs Sitzungen. Bei diesen Sitzungen nahm sich die Arbeitsgruppe die Mühe, jeden Artikel des Reglements im Detail zu studieren und brachte so eine gründliche und sorgfältige Analyse aller Bestimmungen ein, um eine umfassende und durchdachte Überarbeitung der derzeit gültigen Reglemente zu gewährleisten.

Ein Ingenieurbüro wurde beauftragt, den Prozess der Vereinheitlichung der Reglemente der vier Gemeinden zu begleiten. Es stützte sich auf das kantonale Musterreglement und passte es an die Gemeinde Courtepin an. Dieses Reglement dient dazu, die Finanzierung der Abschreibungen, der Investitionen und des Unterhalts der Kanalisationen abzudecken, wobei sich die Gemeinde gemäss den kantonalen und eidgenössischen Richtlinien selbst finanzieren muss.

Die endgültige Fassung der Verordnung wurde bei mehreren Instanzen zur Vorprüfung eingereicht, darunter beim Amt für Gemeinden, das Amt für Umwelt und der Preisüberwacher.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers lauten wie folgt :

- Mindestwerte für Gebühren in der Verordnung streichen ;
- -Vermeiden, dass die neuen Anschlussgebühren für jeden Gebäudetyp um mehr als 20 % von der aktuellen Situation in der fusionierenden Gemeinde mit den niedrigsten Gebühren abweichen ;
- Verzicht auf die Erhebung der Grundgebühr auf nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die innerhalb des Perimeters der öffentlichen Kanalisation liegen ;
- Das Modell zur Berechnung der Grundgebühr durch eines der anderen in Anhang 1 vorgeschlagenen Tarifmodelle ersetzen.

Oder

Die jährliche Gebühr mindestens auf die Höhe der Gebühr begrenzen, die auf der Grundlage der tatsächlichen Geschossfläche der Parzelle berechnet würde, wenn diese signifikant kleiner ist als die mit dem IBUS-Koeffizienten gewichtete Fläche, welche für die betreffende Bauzone vorgesehen ist. In jedem Fall muss eine Gebühr auch auf die

Flächen von öffentlichen Plätzen und Strassen erhoben werden, deren Wasser in das Entwässerungsnetz eingeleitet wird.

In seiner Sitzung vom 19. August 2024 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, den Empfehlungen des Preisüberwachers aus folgenden, detaillierten Gründen nicht zu folgen.

Eliminierung der Gebührenuntergrenze

Das Vorschlagen einer Preisspanne ermöglicht es, die Informationen klarer und für alle zugänglich zu machen. Die in der Verordnung vorgeschlagene Mindestgebühr ist realistisch und bleibt angemessen. Der aktuelle Trend zeigt eher einen Anstieg als einen Rückgang der Preise. Zudem verfügt die Gemeinde Courtepin nur über sehr wenig Land in Bauzonen, was in Zukunft zu geringeren Steuereinnahmen führen wird.

Begrenzung der Schwankungen der Anschlussgebühren

Nach einer Gemeindefusion ist es zwingend notwendig, die Reglemente zu harmonisieren. Der Entwicklungsschwerpunkt der neuen Gemeinde liegt in Courtepin. In den anderen drei Gebieten ist das Bauland fast erschöpft. Für Courtepin ist eine Erhöhung um 15% geplant, was innerhalb der vom Preisüberwacher empfohlenen Bandbreite von 20% liegt.

Verzicht auf die Grundgebühr auf nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke

Die Grundgebühr dient zur Deckung der Fixkosten sowie der Kosten für die gemäss GEP zu erstellenden Anlagen (Art. 42 WHG). Diese Fixkosten umfassen die Zinsen und Abschreibungen der Investitionen. Die Gebühr wird jährlich von den Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke erhoben.

Teilweise Überarbeitung des Berechnungsmodells

Die Fläche der Parzelle steht in direktem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung. Jedem Eigentümer steht es frei, auf seinem bebaubaren Grundstück ein maximales oder minimales Volumen zu errichten

Die Kanalisation muss in der Lage sein, die maximale Abwassermenge aus aktuellen oder zukünftigen Projekten aufzunehmen.

Sich auf die Fläche des Grundstücks zu stützen, ermöglicht eine bessere Kontrolle und liefert die genauen Informationen, die für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Schlussfolgerung

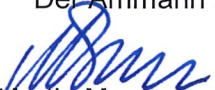
In ihrer letzten Sitzung vom 28. August 2024 bestätigte die Arbeitsgruppe die Verordnung in vorliegenden Form.

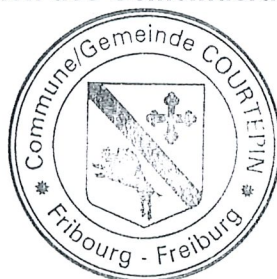
Der Gemeinderat bittet den Generalrat, die neue Verordnung über die Abwasserentsorgung zu genehmigen.

Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2024 bestätigte Mitteilung.

Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann :


Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin :


Anne Rochat